

Synopse

Sparpaket 2018: Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen

| | |
|---|---|
| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.17 (Laufnummer 15392) |
| | Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen |
| | <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. b des Tourismusgesetzes vom 27. März 2003 [BGS 944.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | I. |
| | Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert: |
| <p>§ 2 Abgeltung</p> <p>¹ Die Beteiligung erfolgt mittels einer jährlichen Abgeltung auf dem vom Kanton bestellten Leistungsangebot. Dieses beinhaltet einen massgeblichen Anteil an Kursschiffahrten.</p> <p>² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.</p> <p>³ Wird dieser Kostendeckungsgrad unterschritten, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, so dass spätestens in fünf Jahren die vorgegebene Limite wieder erreicht wird.</p> | <p>² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % <u>70 Prozent</u> zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.</p> |

¹⁾ BGS [753.16](#)

| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.17 (Laufnummer 15392) |
|--|--|
| ⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis einer gemeinsamen Offerte der eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt. | |
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...] |
| | Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ... |